

noch am Tage des Eingangs zum Antiquar tragen. — Das mag an sich bedauerlich sein; aber irgendwie müssen sich die Zeitungen ja des Wustes von Rezensionsexemplaren entledigen; da gefällt mir schließlich noch der Brauch einer großen süddeutschen Zeitung am besten; sie veranstaltet alle Jahre zu Weihnachten eine Verlosung der übriggebliebenen Freieemplare, an der alle Redakteure teilnehmen. Wieviel Bücher freilich dann noch nachträglich zum Antiquar wandern, entzieht sich der Berechnung; dann mag's übrigens nicht mehr so gefährlich sein.

Um dem Berramschen einen Niegel vorzuschieben, pflegen einige wenige Buchverleger auf das Titelblatt oder gar den Einband das Wort »Rezensionsexemplar« zu stempeln oder eine Etikette, manchmal auch einen sehr aufdringlichen Streifen mit dem fettgedruckten Wort darüberzukleben; diese Buchverleger bedenken nicht, daß sie damit nichts erreichen; ein Redakteur, der seine Rezensionsexemplare berramscht, findet auch Mittel und Wege, Stempel oder Streifen zu entfernen; gleichgültig aber, ob das Mißtrauensvotum verdient ist oder nicht, — jeder Rezensent wird über eine solche Verunzierung seines Freieemplars mehr oder minder verstimmt sein. Dieses Vorgehen ist also kaum empfehlenswert.

Bei der Gelegenheit möchte ich überhaupt den Bücherverlegern einige Winke sowohl für den Verkehr mit Zeitungen wie mit Rezensenten geben.

Ob es sich empfiehlt, den führenden Blättern von jeder, auch der belanglosesten Neuerscheinung ein Exemplar zu übermitteln, möge jeder Verleger mit sich selbst abmachen. Dem Durchschnitt oder gar dem, was nicht einmal den Durchschnitt erreicht, dient die literarische Beilage jedenfalls nicht. Dies gilt ganz besonders von der Belletristik. Für die Durchschnittsbelletristik, die übrigens kaufmännisch weit besser gedeiht, als die wirklich hochwertige Literatur, sollten eigentlich nur die Inseratenspalten da sein. An Blätter zweiten Ranges Belletristik, die nicht über den Durchschnitt hinausragt, regelmäßig zu senden, kann kaum zweckentsprechend sein, wenn nicht zufällig der Verfasser oder der im Buch behandelte Stoff im Verbreitungsgebiet der Zeitung ein lokales Interesse auslöst, so z. B. ein schlesischer Bergwerks-Roman bei den oberschlesischen Zeitungen oder dergleichen. Im übrigen aber erscheint es am geratensten, jeder Zeitung, auf deren Kritik der Buchverleger Wert legt, vor Einsendung der Neuerscheinungen eine vorgedruckte Bestellkarte zu übersenden, damit sich die Zeitung diejenigen Neuerscheinungen, die ihr von Interesse erscheinen, selbständig auswählt. An Buchrezensenten Bücher zu versenden, vermag ich nach meiner persönlichen Erfahrung nur in solchen Fällen zu empfehlen, wenn bekannt ist, daß der betreffende Kritiker ständig für mehrere große Zeitungen Kritiken schreibt oder mindestens in einer Zeitung ein bestimmtes kritisches Ressort (z. B. Philosophie oder Memoirenwerke) ständig unter sich hat. Aber auch hier erscheint es unerlässlich, nichts aufs Geratewohl zu versenden, sondern vorher eine Anfrage und Bestellkarte mit dem üblichen Refrain: »Nichtgewünschtes bitte zu durchstreichen!« einzuschicken.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Die Deutsche Bühnengenossenschaft wird der großen Not, die unter den Schauspielern infolge der Schließung der Theater naturgemäß entstehen muß, nach besten Kräften zu steuern suchen. Freilich besitzt sie kein Millionenvermögen, denn dieses gehört der Pensionsanstalt und muß seinem Zwecke erhalten bleiben. Aber eine Summe von 150 000 M für Unterstützungszwecke steht der Genossenschaft zurzeit zur Verfügung. Damit und mit anderen Mitteln hofft die Bühnengenossenschaft, allzu große Not der Schauspieler so lange hindern zu können, bis die Lage sich gebessert hat.

Der praktische Berliner. — In der Boss. Zeitg. lesen wir: Die ersten Nachrichten von den Kriegsschauplätzen sind eingetroffen. Dem Blick in die Zeitung folgt der Blick auf die Landkarte. Landkarten von entsprechendem Maßstabe sind jetzt unentbehrlich. Die meinigen erweisen sich als ungenügend. Beim Ausgang trete ich in den nächsten kleinen Buchladen: »Bitte um eine Karte von Ostpreußen und Schlesien mit dem russischen Grenzgebiet und eine Karte des westlichen

Deutschland mit dem französischen Grenzgebiet«. Darauf der Buchhändler: »Aber nehmen Sie doch lieber zwei gute Karten von Rußland und Frankreich. Die deutschen Karten mit's Grenzgebiet können Sie doch man bloß ein paar Tage brauchen, und denn brauchen Sie vor die ganze Länge die russische und die französische Karte. Nur immer praktisch!« Ich habe diesem Manne herzlich die Hand gedrückt. Es ist doch schön, daß die Berliner allzeit so praktisch sind. Und von heute an will ich glauben, daß richtiges Berlinisch doch das beste Deutsch ist.

Auszeichnung. — Im Anschluß an die Notiz in Nr. 175 des Vbl. teilt uns Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig mit, daß ihr, nachdem sie bereits im vorigen Jahre die Goldene Medaille der Internationalen Vaufachausstellung zu Leipzig erhalten habe, die gleiche Auszeichnung ihrer Werke auch in Gießen auf der Gewerbe-Ausstellung für Oberhessen zuteil geworden sei.

Verbot eines deutsch-dänischen Blattes. — Aus Flensburg wird gemeldet, daß das Dänenblatt »Moderstmalet Haderslev« sein Erscheinen eingestellt habe, weil sämtliche Redakteure verhaftet seien. Die übrigen Dänenblätter bringen nur unpolitische Nachrichten.

Kriegsmaßnahmen der Reichsbank. — Dem Deutschen Reichstage ist am 4. August eine Anzahl von Gesetzentwürfen zugegangen, die die Reichsbank in Kriegsbereitschaft setzen sollen. Das eine dieser Gesetze setzt die Steuervorschrift für den Notenumlauf außer Kraft und bestimmt im Interesse der Erleichterung der Kreditoperationen des Reiches, daß bei Reichswechseln von den Erfordernissen der zweiten Unterschrift Abstand genommen wird. Diese Unterschrift ist sonst Vorschrift für alle diskontierten Wechsel, die neben den Barbeständen der Bank als Notendeckung dienen. Gleichzeitig soll die Deckungsfähigkeit auch auf kurzfristige Schuldverschreibungen des Reiches ausgedehnt werden, die bisher nicht zur Notendeckung zugelassen waren. Die einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes lauten:

§ 1.

Die §§ 9 und 10 des Bankgesetzes treten für die Reichsbank außer Kraft.

§ 2.

Den Vorschriften im § 13 Ziffer 2 und im § 17 des Bankgesetzes genügen Wechsel, die das Reich verpflichten und eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, auch dann, wenn aus ihnen sonstige Verpflichtete nicht haften.

§ 3.

Schuldverschreibungen des Reiches, welche nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, stehen im Sinne des § 17 des Bankgesetzes den daselbst bezeichneten Wechseln gleich.

§ 4.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Vorschriften in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes wieder außer Kraft treten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung. — Die Postämter im Reichs-Postgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabwendbare Notwendigkeit bedingt wird und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Papiergeld am Posthalter. — Das Publikum wünscht gegenwärtig in weitem Umfange an den Posthaltern Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gewechselt zu erhalten. Auch werden vielfach beim Einkauf kleinerer Wertzeilmengen, zur Begleichung von Telegrammgebühren oder zur Einzahlung niedriger Postanweisungsbeträge usw. Reichsbanknoten in Zahlung gegeben. Die Postanstalten nehmen selbstverständlich Reichskassenscheine und Reichsbanknoten als vollwertiges Zahlungsmittel an. Es kann jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen von ihnen nicht beansprucht werden, daß sie bei geringfügigen Zahlungen hochwertiges Papiergeld annehmen, weil sie sonst außerstande wären, Hartgeld in dem erforderlichen Umfange, auch zur Auszahlung der Postanweisungen, zur Verfügung zu halten. Bei größeren Einzahlungen werden Reichsbanknoten anstandslos angenommen.